

# Probleme der Regulierung des Gemeindegutes

Von ORR. Dr. [REDACTED]

(Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz)

Den agrarischen Operationen und hier nicht zuletzt den Regulierungen kommt gerade in der heutigen Zeit sowohl vom Standpunkt der bauerlichen Rechtsordnung und Wirtschaft, und man kann wohl sagen, auch im gesamtstaatlichen Rahmen, eine eminente Bedeutung zu. Zu den heikelsten, schwierigsten und leider auch oft umkämpfsten Gebieten der agrarbehördlich durchzuführenden Verfahren zählt die Regulierung des Gemeindegutes. Die Gründe hierfür sind mehrfacher Natur. Zu den Hauptmerkmalen der Qualifikation eines agrar-gemeinschaftlichen Grundstückes zählt, wie in unserem Kreise ja bekannt, die Gemeinschaftlichkeit der Besitz- und Benützungrechte. Von dieser Grundregel weicht das Gemeindegut nunmehr als agrargemeinschaftliches Grundstück sui generis insofern wesentlich ab, als das formelle Eigentum vorerst grundbücherlich zumindest bis zum Abschluß der Regulierung der Gemeinde allein zugeschrieben ist. Dazu kommt noch, daß die Nutzungsrechte der Gemeindegensossen wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters im Grundbuch überhaupt nicht aufscheinen, sondern nur gewohnheitsrechtlich auf Übung und altem Herkommen beruhen. Die starke Vermehrung der Bevölkerung und die Industrialisierung, verbunden mit der Verlagerung nichtlandwirtschaftlicher Arbeits- und Existenzmöglichkeiten auf das Land, führten in den meisten Gemeinden zu einer Zunahme der am Gemeindegut nicht berechtigten Einwohner, die die alteingesessenen und damit auch meist nutzungsberechtigten Gemeindebewohner in den Gemeinden bereits teilweise in die Minderheit versetzt haben. Der gerade in Tirol bis noch vor nicht langer Zeit in vielen Gemeinden bestehende gemeinsame Rahmen der politischen Gemeinde und der einstigen Realgemeinde ist heute überall gesprengt. Die Nutzungen am Gemeindegut stel-

len heute, insbesondere was den Holznutzen anlangt, einen für jeden Hof bedeutenden Wert dar. Für den Bergbauern, der in vielen Fällen über keine Eigenwaldungen oder selbständige Weidemöglichkeiten verfügt, sind die Gemeindegutsnutzungen geradezu eine lebenswichtige Grundlage seiner Existenz. Aus dem formellen grundbücherlichen Eigentumstitel heraus und aus dem vollkommenen Fehlen einer grundbücherlichen und vielfach auch sonstigen urkundlichen Verankerung der Gemeindegutsnutzungen sowie nicht zuletzt auf Grund der weiten Kreisen unserer Bevölkerung völlig mangelnden Kenntnis der historisch gewachsenen Grundlagen des Rechtstypus des Gemeindegutsnutzens wird nunmehr allenthalben seitens der Gemeinden und der Nichteingeforsteten versucht, alteingesessene Rechte zu beschränken, allen Gemeindegutmitgliedern einen Anteil an den Nutzungen des Gemeindegutes ohne Rücksicht darauf, ob bisher eine Berechtigung dazu vorlag oder nicht, zu verschaffen, die Gemeindegutsnutzungen als reines Geschenk oder ausschließlich freiwillige Leistung der Gemeinde hinzustellen und damit das Gemeindegut schließlich in Gemeindevermögen umzuwandeln. Es bildet daher auch keinen Einzelfall, daß man seitens der Gemeinden und vor allem der Nichtanteilsberechtigten in der Regulierung des Gemeindegutes nur eine Maßnahme sieht, um Rechte der Gemeinde zu beschränken und einem bestimmten bevorzugten Kreis alteingesessener Liegenschaften auf Kosten der Gemeinde und der übrigen Gemeindegüter Rechte endgültig zu sichern.

Damit beginnt der Kampf um das Gemeindegut, der schließlich vor den Agrarbehörden endgültig ausgetragen werden muß. Das Gemeindegut ist allerdings nicht erst in der heutigen Zeit ein Zankapfel zwischen ver-